Studien- und Prüfungsordnung für den Joint-Degree-Masterstudiengang Religion - Wirtschaft - Politik

vom 24. Juni 2009*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf \S 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 1 , auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienangebot und Geltungsbereich

¹ Die Fakultät I für Römisch-katholische Theologie sowie die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend TF beziehungsweise KSF) bieten zusammen mit der Theologischen Fakultät der Universität Basel und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich in Verbindung mit dem Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (nachfolgend ZRWP) einen Joint-Degree-Masterstudiengang in Religion – Wirtschaft – Politik (nachfolgend MA RWP) an.

§ 2 Verliehener Grad

Die Trägerfakultäten verleihen gemeinsam den Titel «Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich».

II. Organe

§ 3 Studiengangsleitung

¹ Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleitung sind in der Kooperationsvereinbarung der Universitäten Basel, Luzern und Zürich über den Joint-Degree-Masterstudiengang (MA RWP) vom 9. April 2009 geregelt.

§ 4 Fakultätsversammlung

Die Fakultätsversammlungen der KSF und der TF können jeweils sie betreffende Wegleitungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 5 Zulassung

¹ Zum MA RWP wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt. Nicht zugelassen wird, wer in einer der in

 $^{^2}$ Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Luzern im MA RWP eingeschrieben sind.

² Die KSF und die TF entsenden je ein Mitglied in die Studiengangsleitung. Beide haben gemeinsam nur eine Stimme.

Absatz 2 genannten Studienrichtungen an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 6 Studienbeginn

Der Studiengang kann jeweils zum Herbstsemester begonnen werden.

IV. Studienstruktur

§ 7 Studiendauer und Umfang

- ¹ Der Studiengang MA RWP umfasst 120 Credits und hat eine Regelstudiendauer von 4 Semestern. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich die Studiendauer entsprechend.
- ² Die Berechnung der Studienleistungen in Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 8 Module

Der MA RWP setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a. Einführungsmodul,
- b. Basismodule:
 - Religion,
 - Wirtschaft.
 - Politik,
- c. Meisterkurs,
- d. Vertiefungsmodule:
 - Wirtschaft und Religion,
 - Politik und Religion,
 - Öffentlichkeit und Religion,
 - Weltgesellschaft, Globalisierung,
 - Institutionen, Verbände, Religionsgemeinschaften,
- e. Profilierungsbereich,
- Masterabschluss (Forschungskolloquium, Masterarbeit und mündliche Verteidigung der Masterarbeit) im Umfang von 30 Credits.

§ 9 Modultypen

- ¹ Pflichtmodule sind das Einführungsmodul, der Meisterkurs sowie das Abschlussmodul.
- ² Wahlpflichtmodule sind die Basismodule (2 von 3) sowie die Vertiefungsmodule (4 von 5).
- ³ Der Profilierungsbereich bildet einen Wahlbereich. Er umfasst das Erbringen von vier (4) Credits zur «Erweiterung der Sozialkompetenz».

V. Studienleistungen

§ 10 Erwerb von Credits

¹ Für Leistungsnachweise, Prüfungen und Anzahl der Credits, die während des Studiums im Studiengang MA RWP erbracht werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution, von der die Lehrveranstaltung angeboten wird.

² Zum Studiengang MA RWP wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom in den Studienrichtungen Religionswissenschaften, Theologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft bzw. anderer Studiengänge verfügt, die mindestens 60 ECTS in einer der genannten Studienrichtungen umfassen.

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 11 Leistungsnachweise

- ¹ Die Studierenden erhalten für erfolgreich erbrachte Studienleistungen einen Leistungsnachweis.
- ² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung sowie die Anzahl der erworbenen Credits und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit.

§ 12 Wiederholung

- ¹ Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden.
- ² Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

§ 13 Bewertungen

- ¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.
- ² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:
- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach

VI. Masterprüfungsverfahren und Studienabschluss

§ 14 Masterprüfungsverfahren

§ 15 Studienabschluss und Zusammensetzung der Gesamtnote

- ¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer allfällige Auflagen erfüllt, alle erforderlichen Credits erworben und das Masterprüfungsverfahren bestanden hat.
- ² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt:
- a. 4 benotete schriftliche Masterseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 4/10
- b. Masterarbeit (fünffach gewichtet):

 $\frac{5}{10}$

c. Verteidigung der Masterarbeit (einfach gewichtet):

 $\frac{1}{10}$

§ 16 Diplom und Diplomzusatz

² Credits werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen sowie über deren Zuordnung zu den Modulen.

⁴ Die im Rahmen des MA RWP an den Partnerfakultäten erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

⁵ Es sind nur Studienleistungen anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

³ Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

¹ Das Masterverfahren des MA RWP wird – sofern nicht im Folgenden anders geregelt – von und nach den Bestimmungen der KSF durchgeführt.

² Der Masterabschluss besteht im erfolgreichen Bestehen des Moduls Masterabschluss.

³ Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren und Abläufe sind in der Wegleitung zum Masterverfahren der KSF geregelt.

⁴ Die Masterarbeit befasst sich mit einer Fragestellung aus dem Bereich von Religion und ihrer Wechselwirkung mit Wirtschaft und/oder Politik.

³ Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt die Studiengangsleitung die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Gebühren

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung ².

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes ³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁴ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion – Wirtschaft – Politik vom 25. Juni 2008 ⁵.

§ 20 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Juni 2009

Im Namen des Universitätsrates Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des MA RWP. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad und die Gesamtnote.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan beider Trägerfakultäten unterzeichnet

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

- * G 2009 229

 1 SRL Nr. 539
 2 SRL Nr. 544
 3 SRL Nr. 539
 4 SRL Nr. 40
 5 G 2008 306 (SRL Nr. 542h)